

Legitimität und Gehorsam

KARIN GLASER¹

»Denn wenn Sie sich auf Gehorsam berufen, so möchten wir Ihnen vorhalten, [...] dass im politischen Bereich der Erwachsenen das Wort Gehorsam nur ein anders Wort ist für Zustimmung und Unterstützung.«

ARENDT 2001 [1986], 404

Wenn wir in diesem Beitrag über Legitimität im Bereich des Politischen nachdenken, dann denken wir über die Bedingungen nach, die Gehorsam rechtfertigen. Legitimität und Gehorsam sind, so wird in Folge argumentiert, untrennbare Konzepte. Gehorsam mag der Anerkennung eines Regimes oder politischer Verhältnisse entspringen, oder er mag Folge von Zwang und Unterdrückung sein. Werden politische Verhältnisse als legitim betrachtet, wird Gehorsam freiwillig geleistet. Die Frage der Freiwilligkeit des Gehorsams sollte somit einen zentralen Stellenwert im Legitimitätsdiskurs einnehmen.

Das oben angeführte, einleitende Zitat entstammt Hannah Arendts Berichterstattung über den Prozess Adolf Eichmanns in Jerusalem. Eichmann hatte während des Nationalsozialismus eine zentrale Funktion bei der Organisation der Deportation von Jüdinnen und Juden inne. Als er 1961 vor einem Gericht in Jerusalem seine Taten verantworten musste, beruhte seine Verteidigung wesentlich auf dem Argument, er habe bloß Gehorsam geleistet. »Was soll ich als kleiner Mann mir Gedanken darüber machen?« (Eichmann zit. in Arendt 2001 [1986], 205) Das moralische Prinzip des Gehorsams, nach dem Eichmann sein

1 Auszüge aus diesem Beitrag sind erschienen in: Glaser, Karin (2013): Über legitime Herrschaft. Grundlagen der Legitimitätstheorie. Wiesbaden: Springer.

Handeln ausrichtet und das den »kleinen Mann« davon entbindet sich Gedanken zu machen, steht der moralischen Verpflichtung sich Gedanken zu machen und das eigenen Handeln zu verantworten gegenüber. Das Postulat, niemand habe das Recht zu gehorchen, das ebenfalls Hannah Arendt zugeschrieben wird, beschreibt diese letztgenannte moralische Verpflichtung. Sie steht im Widerspruch zum Begriff der Legitimität, der in diesem Zusammenhang bezweckt Gehorsam zu rechtfertigen.

Mit dieser Bruchlinie wird sich dieser Beitrag befassen. Er widmet sich einer ideengeschichtlichen Erarbeitung des staatspolitischen Legitimitätsbegriffes hin zum heute dominierenden Verständnis demokratischer Legitimität. Anhand der historischen Entwicklung dieses Legitimitätsbegriffes wird verdeutlicht, wie Herrschaft, Legitimität und Gehorsam interagieren. Dabei wird die Widersprüchlichkeit des Bedürfnisses, Herrschaftsverhältnisse zu rechtfertigen, hinterfragt.

1. LEGITIMITÄT. EINE BEGRIFFSBESTIMMUNG

In seinem Wortursprung ›legitimus‹ bezeichnet Legitimität je nach Verwendung die Übereinstimmung mit dem gesetzten Recht (›quod ex lege aliqua descendit‹, Ulpian, zit. in Würtenberger 1973, 33)², die rechtmäßige Herrschaftsnachfolge (Schließky 2004) oder »das Rechtmäßige schlechthin« (Würtenberger 1973, 33). Der Begriff in seiner heutigen Verwendung wurde aus dem Französischen übernommen, wo ›legitimité‹ seit dem 16. Jahrhundert Verwendung findet (ebd.). Dieser Begriff bezog sich zunächst auf die Rechtmäßigkeit von Herrschaft, von Verhältnissen der Über- und Unterordnung. So war die Frage, die über Jahrhunderte hinweg im Zusammenhang mit dem Legitimitätsbegriff diskutiert wurde, *unter welchen Umständen* ein Herrschaftsverhältnis rechtmäßig und anerkennungswürdig ist. Der Legitimitätsbegriff fand Verwendung in der Argumentation über die Gestaltung von Herrschaftsverhältnissen, die zunächst die hoheitliche Unterwerfung und in weiterer Folge den freiwilligen Gehorsam der untergebenen Individuen zu rechtfertigen suchte.

Wenngleich der Begriff der Legitimität heute in unterschiedlichen Kontexten zur argumentativen Untermauerung oder hingegen zur Hinterfragung gesellschaftspolitischer Verhältnisse Verwendung findet, ist es dieses bis heute aktuelle Begriffsverständnis im Kontext von Herrschaft und Unterwerfung, dem sich dieser Beitrag zuwendet. In diesem Kontext geht eine Kritik an Herrschaft und Gehorsam mit einer Kritik am Begriff der Legitimität einher. Diese Kritik des

2 ›Was aus dem Gesetz folgt‹ (Übersetzung der Autorin).

Legitimitätsbegriffes, wie sie etwa von Vertretern und Anhänger/innen der Frankfurter Schule formuliert wird, verweist darauf, dass eine Beschränkung der Legitimitätstheorie auf die Beschreibung der Kriterien legitimer Herrschaft das Verhältnis von Überordnung und Unterwerfung, das sie stiftet, verschleiert (Gerstenberger 2006; Agnoli 2004 [1967]; Läßle 1976). Legitimitätstheorie diene letzten Endes dem Zweck der Rechtfertigung und damit der Aufrechterhaltung von Herrschaftsverhältnissen. Vertreter/innen eines kritischen oder emanzipatorischen Anspruchs führe die Auseinandersetzung mit Legitimitätstheorie daher »zur Absage und zur negativen wissenschaftlichen Aufgabe« sowie zur Aufdeckung der »Lügenhaftigkeit des legitimatorischen Verfahrens«, beschreibt Agnoli (2004 [1987], 198).

Es ist auch nicht verwunderlich, dass der Begriff der Legitimität immer dann in den Vordergrund des politischen Diskurses rückt, wenn die Rechtmäßigkeit einer bestimmten gesellschaftlichen bzw. politischen Ordnung in Frage gestellt wird, wenn der Legitimitätsglaube (Weber 1972 [1922]) also nicht länger aufrechterhalten werden kann. Betrachtet man die Geschichte der Organisation von Gesellschaft, begleiteten Legitimitätsdiskurse tiefgreifende Veränderungen politischer Ordnungen wie Machtbeschränkungen, Umstürze und die Entwicklung der Demokratie. Letztere gilt als das vorläufige Ergebnis des Versuches Herrschaft vom Ideal der Herrschaftslosigkeit ausgehend zu legitimieren. Ein demokratisches Legitimitätsverständnis, demzufolge Herrschaft nur aufgrund der vermeintlichen Zustimmung der Beherrschten legitimierbar ist, gibt heute den Maßstab für die Bewertung der Legitimität jeglichen Verhältnisses von Über- und Unterordnung vor. Die historische Entwicklung dieses Legitimitätsverständnisses wird im Folgenden nachvollzogen.

2. ENTWICKLUNG DES DEMOKRATISCHEN LEGITIMITÄTSVERSTÄNDNISSES

Wenn wir von einem Legitimitätsbegriff ausgehen, der das Konzept der Volkssouveränität in seinen Mittelpunkt rückt, und wenn wir nach dessen geschichtlichen Wurzeln suchen, lässt sich eine Kontinuität feststellen, die ihren Ausgangspunkt in der Periode des Investiturstreits hat:

»Die existentiellen Entscheidungssituationen, in die der Investiturstreit alle, die die Freiheit der Entscheidung besaßen, stellte, hat [sic] als gewaltiger Impuls gewirkt, über die Frage der Begründung von Herrschaft, über die Grenze zwischen geistlicher und weltli-

cher Gewalt, über die Funktion der weltlichen Gewalt nachzudenken.« (Kielmansegg 1977, 30)

Kielmansegg (1977) beschreibt, wie aus diesem Machtstreit zwischen Papst und Kaiser der Gedanke des Volkes als ursprünglichem Träger von Herrschaftsgewalt hervorgeht, wenn auch in einer von der heutigen Auffassung der Volkssouveränität höchst unterschiedlichen Bedeutung. Unumstritten ist, dass das mittelalterliche Verständnis rechtmäßiger Herrschaft von der Auffassung geprägt ist, legitime päpstliche und kaiserliche Herrschaft müssen letztlich auf den göttlichen Willen zurückführbar sein. Dennoch entsteht im Zuge der den Investiturstreit begleitenden theoretischen Auseinandersetzung die sogenannte Übertragungslehre. Sie geht von einer Übertragung der Herrschaftsgewalt auf den Kaiser *durch das Volk* aus und sucht so seine weltliche Herrschaft zu legitimieren. Allerdings dient die Übertragungslehre ausschließlich der argumentativen Stärkung der Machtposition des Kaisers gegenüber der des Papstes. Im Übertragungsakt äußere sich der göttliche Wille, das Volk diene nur als dessen Übermittler. Von Volkssouveränität kann daher in diesem Zusammenhang noch keine Rede sein, die Souveränität Gottes ist und bleibt vorerst unumstritten. Der Herrschaftszweck ist die Bewahrung der von Gott gegebenen Ordnung. Die Herrschaft des Fürsten über seine Untertanen gilt als legitim, weil sie von Gott vorgesehen ist.

Erst mit Thomas von Aquin (1971 [1256]) wird der Herrschaftszweck um den Begriff des *bonum commune*, des guten, glücklichen Zusammenlebens, erweitert und das Wohl der Allgemeinheit wird zu einem Maßstab für legitime Herrschaft.

Mit dem Übergang zur Neuzeit und zum modernen Territorialstaat wird der Ursprung der Herrschaftsgewalt als wesentliches Moment zur Bestimmung der Legitimität von Herrschaft thematisiert. Die Herrschaftsordnung gilt nicht mehr als von Gott gegeben. Mit der rationalistischen Naturrechtslehre tritt das autonome Individuum als legitimierende Instanz in den Vordergrund. Als legitim gilt ein Herrschaftsverhältnis, das seinen Ursprung in der freiwilligen Übertragung der Souveränität der Individuen auf den Herrscher hat, zum Zweck der Sicherung des Lebens, der Freiheit und des Eigentums (Hobbes 1966 [1651]). Die Souveränität, die Jean Bodin (1981 [1583]) als absolute, unumschränkte staatliche Herrschaft definiert, ist notwendig in den Händen der Person des Herrschers konzentriert, um Stabilität und Sicherheit gewährleisten zu können (Hobbes 1966 [1651]). Die Notwendigkeit des Gehorsams der Untertanen folgt aus der Postulierung der Sicherheit und Stabilität als primärer Herrschaftszweck.

Mit John Locke (1966 [1690]) wird das personale Herrschaftsverhältnis in der politischen Theorie durch die Idee der Herrschaft des Gesetzes abgelöst. Locke argumentiert, das von Natur aus freie, vernünftige Individuum übertrage seine Macht nicht auf die Person des Herrschers, sondern auf die Gemeinschaft, die sich als Mittel der Ausübung der Macht des Gesetzes bedient. Die natürliche Gleichheit aller Individuen werde im Staat als abstrakte Gleichheit vor dem Gesetz verwirklicht. Damit richte sich der Gehorsam des Individuums nicht mehr auf die Person des Herrschers, sondern auf das gesetzte Recht, das sich die Gemeinschaft selbst geben müsse, denn nur dann sei von einer Freiwilligkeit der Unterordnung auszugehen. Dennoch müsse die gesetzgebende Gewalt der Mehrheit der Bevölkerung zukommen, um die Handlungsfähigkeit des Staates zu bewahren (Locke 1966 [1690]). Auch der Grundsatz der Gewaltenteilung beginnt nun Gestalt anzunehmen. Getrennt von der Legislative soll es eine Exekutive geben, die für die Anwendung der Gesetze verantwortlich ist. Alle, auch die Regierungsämter innehabenden Personen, sollen an die Gesetze gebunden sein (Locke 1966 [1690]).

Das Konzept der Volkssouveränität von Jean-Jacques Rousseau (2005 [1762]) schließlich macht aus der Gesamtheit der im Staat zusammengefassten Individuen *ein* Subjekt, das Volk, mit *einem* eigenen Willen, dem Gemeinwillen. Der Gemeinwille, der für Alle das will, was Jeder für sich selbst will, nämlich Wohl und größtmögliche Freiheit jedes Einzelnen, ist ein notwendiges Konstrukt, um das Dilemma der Freiheitsbeschränkung durch die Staatsgründung aufzulösen. Die größtmögliche persönliche Freiheit ist laut Rousseau nur in einem Staat garantiert, in dem der Gemeinwille herrscht, das heißt, in dem Gesetze herrschen, die den Gemeinwillen zum Ausdruck bringen. Während das Volk zum Souverän wird, wird das Individuum aus vernunftgeleiteten Überlegungen freiwillig zum Untertan. Es unterwirft sich der Gemeinschaft, der es angehört. Der Regierung kommt nur noch eine vermittelnde Aufgabe zwischen dieser Gemeinschaft und dem Individuum als Untertan zu. Ausschlaggebend für die Legitimität von Herrschaft ist nun, dass sie auf den freien Willen des autonomen Individuums zurückführbar ist und dass ihre Ausübung auf dem Gemeinwillen beruht. Der Staatszweck ist als Kriterium für die Legitimität von Herrschaft wieder in den Hintergrund getreten. Als adäquate Regierungsform, mit der die Kriterien der Legitimität als erfüllt gelten, wird die Republik, oder wie wir sie heute nennen, die repräsentative Demokratie, vorgeschlagen. Durch sie soll sich die Idee der Herrschaft des Volkes über sich selbst verwirklichen und die natürliche Freiheit und Gleichheit der Individuen soll in ihr ihren Ausdruck finden (Rousseau 2005 [1762]).

3. LEGITIMITÄTSBEGRIFFE IM HISTORISCHEN KONTEXT

Eingebettet im historischen Kontext fällt auf, dass die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Herrschaft und Gehorsam insbesondere in Krisensituationen eine bedeutsame Stellung in den politisch-philosophischen Auseinandersetzungen einnimmt. Sie wird immer dann thematisiert, wenn die jeweilige Herrschaftsform nicht mehr angemessen scheint, den Herausforderungen der Gegenwart zu begegnen. Die Auseinandersetzung mit der Legitimitätsfrage wird dann entweder zum Versuch, eine bestehende Herrschaftsordnung zu legitimieren und ihren Bestand zu festigen, indem Gehorsam argumentativ eingefordert wird, oder, wie es häufiger der Fall zu sein scheint, die Legitimität der bestehenden Ordnung zu hinterfragen und eine Vorstellung einer neuen Herrschaftsordnung zu entwerfen. Legitimitätstheorie steht damit immerzu unter dem Einfluss der konkreten historischen Bedingungen. So wurde die gesamte Legitimitätsdebatte des Mittelalters vom Investiturstreit geprägt. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Herrschaft wurde erhoben, um die weltliche Herrschaft des Fürsten unabhängig von der päpstlichen Macht zu begründen. Bezieht der Papst die Legitimation seiner Herrschaft aus dem göttlichen Willen, so muss bei der Herauslösung der kaiserlichen Herrschaft aus der päpstlichen ebenfalls auf den göttlichen Willen als legitimierende Grundlage zurückgegriffen werden.

Die historischen Gegebenheiten am Übergang zur Neuzeit, der von ständigen religiösen Konflikten, Verfolgungen religiöser Gruppen und bürgerkriegsartigen Zuständen gekennzeichnet ist, verlangen nach einer Herrschaftsordnung, die Stabilität und Sicherheit der Bürger zu gewährleisten vermag. Als solche gilt für Bodin und Hobbes der Absolutismus. Die Legitimität der absoluten Monarchie, die allzu leicht in Willkürherrschaft auszuarten droht, wird jedoch bald als mit dem hypothetischen Akt und dem Zweck der Staatsgründung unvereinbar zurückgewiesen. Locke verfasst seine Abhandlung, welche die theoretische Grundlage des Parlamentarismus und der konstitutionellen Monarchie liefert, unmittelbar bevor die absolute Monarchie in England durch die konstitutionelle abgelöst wird.

Auch Rousseau entwirft das Konzept der Volkssouveränität rechtzeitig, um den Kräften der französischen Revolution als theoretische Grundlage zu dienen. Mit ihm beginnt die Auseinandersetzung um das Spannungsverhältnis zwischen Fürstensouveränität und Volkssouveränität, die das 19. Jahrhundert kennzeichnen wird. Schliesky (2004, 222f.) beschreibt wie sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorerst die Monarchie durchsetzt, sie entbehre aber nunmehr »die einen Legitimitätsglauben auslösende Überzeugungskraft, die das aus aufklärerischem, revolutionärem Gedankengut gespeiste Modell der Volkssouveränität aufweist.«

Die mittelfristige Konsequenz der mangelhaften Legitimitätsgrundlage der europäischen Monarchien ist ihr Zusammenbruch und ihre Ablösung durch Republiken. Die »aus der Überzeugungsschwäche des monarchischen Prinzips resultierende Inhaltsleere des Legitimitätsbegriffs« (Schliesky 2004, 223) führt zu seinem Bedeutungsverlust für die politische Theorie. Hans Kelsen (1994 [1934]), ein bedeutender Vertreter des Rechtspositivismus, der gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts den staatstheoretischen Diskurs dominiert, erklärt schließlich sämtliche auf Werten beruhende Rechtfertigungskategorien für überflüssig. Die *Legalität* einer politischen Ordnung wird zum entscheidenden Maßstab erhoben. Der Ursprung politischer Herrschaft und die Wertegrundlage politischer Ordnungen sind nunmehr für ihre Rechtmäßigkeit nicht weiter von Bedeutung.

Hatte der Rechtspositivismus den Legitimitätsbegriff von jeglichen normativen Inhalten befreit, können die Nationalsozialisten den Begriff heranziehen und mit neuen, der eigenen Ideologie entsprechenden Inhalten füllen, ohne zuvor die mit dem Legitimitätsbegriff verbundenen Werte wie Freiheit und Gleichheit aller Individuen wegzugementieren zu müssen. Diese begriffstheoretische »Reinigungsarbeit« hatte der Rechtspositivismus bereits für sie erledigt. Legitime Herrschaft beruht nunmehr auf dem Führerprinzip, auf einem Wertebilde, das die Rassenlehre zur absoluten Wahrheit erhebt und auf dem völkischen Prinzip. Das Allgemeinwohl des deutschen Volkes wird zur absoluten Handlungsmaxime, die die Beseitigung jedes als schädlich empfundenen Einflusses selbst durch systematischen Mord legitimiert.

Mit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus wird im deutschen Sprachraum das politische System der Demokratie implementiert, begleitet von einem umfassenden Programm der *Reeducation*. Nach und nach setzt sich auch hier der demokratische Legitimitätsbegriff durch, allerdings nicht aus innerer Überzeugung, sondern durch äußeren Zwang. Dieser eigentümliche Charakter des Verständnisses demokratischer Legitimität in Deutschland und Österreich prägt auch heute noch das politische Selbstverständnis vieler Staatsbürger/innen, die politischen Partizipationsformen sowie politischem Aktivismus skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen. Sich führen zu lassen und bloß Gehorsam zu leisten ist nun mal bequemer als selbst Verantwortung für politisches Handeln zu übernehmen.

4. BRUCHSTELLEN DER LEGITIMITÄT

Bereits seit dem Mittelalter ist allen legitimitätstheoretischen Ansätzen gemein, dass die der Herrschaft unterstellten Individuen als jene Instanz angesehen werden, welche über die Legitimität von Herrschaft zu urteilen hat. Das Prinzip der Volkssouveränität, das besagt, dass alles Recht vom Volk ausgehe, dass das Volk Quelle jeglicher Autorität sei, ist die normative Grundlage der Demokratie und ging als Prinzip legitimer Herrschaft aus der rationalistischen Naturrechtsphilosophie der Neuzeit hervor. Sein Ursprung liegt in der Idee des autonomen Individuums und dessen Recht auf Selbstbestimmung als freies Wesen. Demnach ist Herrschaft dann legitim, (1) wenn sie auf einer Rechtsordnung beruht, der das Individuum aus Vernunftgründen zustimmt, (2) wenn sie Ziele und Zwecke verfolgt, die vom untergebenen Individuum vorgegeben werden und (3) wenn infolgedessen dieses Individuum aus freiem Willen Gehorsam leistet. Gehorsam zu leisten wird damit als bewusste Handlung nach eigenem Wissen und Gewissen beschrieben und das Individuum kann sich der Verantwortung für sein Handeln nicht mehr durch den Verweis auf Gehorsam gegenüber anderen entziehen.³ Man könnte sagen, das Individuum habe nur noch sich selbst gegenüber Gehorsam zu leisten. Das Individuum aber ist Teil eines Kollektivs und daraus folgt wiederum die Notwendigkeit der Anerkennung einer gemeinsamen Rechtsordnung. Diese Problematik wird von Rousseau aufgegriffen, der die Lösung in der Theorie des Gesellschaftsvertrages findet.

Jedes legitime Herrschaftsverhältnis beruht demnach auf einem hypothetischen Vertrag zwischen Herrschenden und Herrschaftsunterworfenen:

»Eine politische Ordnung ist dann und nur dann legitim, wenn ihr *alle*, die unter dieser Ordnung leben, als Freie und Gleiche in einem Vertrag zugestimmt haben oder immer wieder zustimmen oder im Prinzip zustimmen könnten.« (Ballestrem 1983, zit. in Mirbach 1990, 61)

Durch die Form der Vergesellschaftung des Individuums und die Notwendigkeit der Organisation des Zusammenlebens verwandelt sich die Idee der Autonomie des Individuums in die der Herrschaft des Volkes über sich selbst und findet ihren Niederschlag im Prinzip der Volkssouveränität. Das Postulat, dass in der Demokratie das Volk über sich selbst herrsche, entspricht dem Versuch, »Herrschaft vom Ideal der Herrschaftslosigkeit her zu legitimieren«, und so wird die »nach der Maxime der Volkssouveränität konstruierte Demokratie doch jeden-

3 ... so wie es Eichmann in seiner Verteidigung versuchte.

falls als die äußerste Annäherung an das Ideal der Herrschaftslosigkeit vorgestellt« (Kielmansegg 1977, 231).

Wird der Wille des Individuums in der theoretischen Konzeption durch den Willen des Kollektivs ersetzt, auf das sich die Ausübung legitimer Herrschaft zu stützen hat, muss der Mehrheitswille zum Allgemeinwillen erhoben werden, weil das theoretische Konstrukt sonst seine Logik einbüßt. Das Kollektiv wird zum Volk. Dort, wo ein politisches Regime glaubhaft als den Volkswillen repräsentierend auftritt, kann es Legitimität für sich beanspruchen. Eine solchermaßen legitimierte Ordnung rechtfertigt dann auch die Unterwerfung, den Gehorsam des Individuums.

Der Wille des Volkes legt dabei den Zweck sowie die Schranken von Herrschaft fest, bestimmt, wer mit politischen Aufgaben betraut wird, und ist Grundlage jeder politischen Entscheidung. Anders gesagt, er findet seinen Ausdruck im Herrschaftsverhältnis selbst und in jedem Akt, der daraus hervorgeht. ›Der Volkswille‹ bezeichnet dabei einen vermeintlichen Konsens aller Bürger/innen eines Staates. Dabei definiert sich das Volk als Einheit der Staatsbürger/innen. Die legitime Ausübung von Staatsgewalt ist also deren Ausübung im Sinne der Gesamtheit der Staatsbürger/innen, also des Staatsvolkes. Diese Auffassung steht allerdings im Widerspruch zur vertragstheoretischen Legitimitätsbegründung, die sich nicht auf den Staatsbürger oder die Staatsbürgerin, sondern auf das Individuum bezieht. So schreibt etwa Herbst (2003, 173):

»Die Freiheit des Individuums, die individuelle Autonomie, darf durch die Ausübung von Hoheitsgewalt nur dann eingeschränkt werden, wenn dieses Individuum der Ordnung, dem ›Gesetz‹ bzw. dem Gesellschaftsvertrag zugestimmt hat, nach der bzw. dem zufolge die Hoheitsgewalt ausgeübt wird.«

Wird aber das Staatsvolk als Kollektiv zum Legitimitätssubjekt erhoben, hat das Individuum nur noch aufgrund seines Bürgerstatus Anspruch auf Kompensation seines Freiheitsverlustes. Daran anschließend entwirft Carl Schmitt (1928) eine auf dem Volksbegriff aufbauende Legitimitätskonzeption: »Die demokratische Gleichheit ist wesentlich *Gleichartigkeit*, und zwar Gleichartigkeit des Volkes. Der zentrale Begriff der Demokratie ist *Volk* und nicht *Menschheit*.« (zit. in Schliesky 2004, 27) Aus dieser Definition wird sogleich das Erfordernis der »substantiellen Homogenität des eigenen Volkes« (Schmitt zit. in Schliesky 2004, 272) abgeleitet, da diese Homogenität als Voraussetzung der Konstruktion eines kollektiven ›Volkswillens‹ gilt. Mit Schmitt, der einen inhomogenen Staat als Abnormität, als Gefährdung des Friedens betrachtet, wird so das Nationalitätsprinzip zur Voraussetzung von Demokratie. Daran zu kritisieren ist nicht nur

eine »Entfremdung der national ausgerichteten Demokratie von den ursprünglichen demokratischen Ideen der Freiheit und Gleichheit« (Schliesky 2004, 273), sondern insbesondere, dass das Individuum als Legitimationssubjekt hier gänzlich durch das Volkskollektiv ersetzt wird (eine Entwicklung, die, wie zuvor verdeutlicht wurde, bereits bei Rousseau angelegt ist). Dem Nationalsozialismus diente der Verweis auf das Erfordernis der Homogenität des deutschen Volkes nach Schmitt dazu, auch jenseits jeglichen Demokratiedenkens, die Ermordung jedes Individuums, das die Homogenität der Masse störte, konzeptuell zu legitimieren.

Selbst heute, nach der Durchsetzung der angeblich pluralistischen Demokratie, wird »ein gewisses Maß an Homogenität« des »Volkes« (siehe auch Herbst 2003; Höreth 1999) regelmäßig von diversen politischen Akteuren als wesentliche Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie postuliert.

»Mit der Kopplung der Demokratie an die Staatsform und dem damit eingeführten nationalstaatlichen Staats- und Souveränitätsverständnis muss sich das demokratische Volk zwangsläufig als ›homogene Masse‹, als einheitliches Organ in dem souveränitätstheoretisch zwingend einheitlich gedachten Staat einordnen [...].« (Schliesky 2004, 237)

Abgesehen von der Schwierigkeit, ein hinreichendes Maß an Homogenität zu definieren oder festzustellen, verfehlt der Homogenitätsbegriff nicht nur die Realität des pluralistischen Staates, er ist auch weder mit dem naturrechtlichen Gleichheitsgedanken noch mit dem Prinzip der Selbstbestimmung vereinbar, dessen Realisierung ja die ursprüngliche Aufgabe der Demokratie war. Der Gleichheitsgedanke nämlich, der ursprünglich als Beweis gegen das angeblich natürliche Herrschaftsverhältnis Weniger oder eines Einzelnen über Viele diente, postulierte die natürliche Gleichheit in der Freiheit und damit auch Gleichheit im Recht auf Selbstbestimmung eines Jeden unabhängig von Staatszugehörigkeit sowie die rechtliche Gleichstellung eines Jeden im Staat.

Auch Schliesky (2004, 238) weist den Homogenitätsbegriff im »auf der individuellen Menschenwürde basierenden Staat des Grundgesetzes als überholte, die Realität und den rechtlich gesollten Zustand verfehlende und damit – auch vorrechtlich – als insgesamt untaugliche Erklärungskategorie« zurück. Zwei Bruchlinien des demokratischen Legitimitätskonzeptes bleiben bestehen: Der erste Widerspruch besteht zwischen einem Legitimitätskonzept, das auf dem Gedanken der individuellen Freiheit und Gleichheit beruht und daher der individuellen Zustimmung zu jeder Form der Ausübung von Hoheitsgewalt bedarf, und einem demokratischen Legitimitätsverständnis, das auf dem Konstrukt des Gemeinwillens beruht, um die Handlungsfähigkeit der Regierungen zu gewähr-

leisten. Die zweite Bruchlinie besteht im ideologischen Charakter des Gemeinwillens, der notwendiges gesellschaftstheoretisches Konstrukt, nicht aber politische Realität ist.

Gegenentwürfe zu den allgemein anerkannten, auf dem Volksbegriff basierenden Demokratietheorien gibt es kaum. Ein Ansatz wäre, das Volk als die Gesamtheit der im Staat lebenden Individuen zu definieren. Die Legitimationswirkung, die vom Volk ausgeht, sei nämlich umso größer, je mehr das rechtliche Volk mit der tatsächlichen Bevölkerung übereinstimmt, argumentiert Schliesky (2004).

Bereits für Rousseau stand aber fest, dass mit dem *volonté générale* nur der Wille der Mehrheit gemeint sein konnte, in dem sich das für die Allgemeinheit Beste manifestiere – die überstimmte Minderheit müsse einem Irrtum erlegen sein und werde zu ihrem eigenen Wohle dem Mehrheitswillen unterworfen. Die demokratische Legitimitätstheorie geht nun davon aus, dass der Mehrheitswille sich im demokratischen Staat in einem Mehrheitsbeschluss des Parlaments manifestiere.

Schliesky (2004, 243) unterscheidet in Folge zwischen dem Volkswillen, dessen Existenz er im »meinungs- und willenspluralistischen Gemeinwesen« verneint, und dem Staatswillen, der bestenfalls durch verfassungsrechtlich vorgesehene Verfahren gebildet und durch das Verfahren zugleich legitimiert werden kann. Der Volkswille und der Staatswille seien als zwei unterschiedliche Phasen im verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Entscheidungsprozess zu begreifen, wobei das Prinzip der Repräsentation als wesentliches Instrument zur Staatswillensbildung aufgefasst wird. Er spricht vom »Vereinheitlichungsauftrag« des Repräsentationssystems:

»Die pluralen Volkswillen münden mittels Wahlakt regelmäßig in die Auswahl von ›Vertretern‹ bzw. Repräsentanten ein, die dann in möglichst freier, nur ihrem Gewissen und dem Wohl des Volkes verpflichteter Willensbildung dazu berufen sind, als Vertreter des ganzen Volkes die sie stützenden pluralen Volkswillen in einen Staatswillen zusammenzuführen.« (ebd)

Auch den politischen Parteien kommt in diesem Prozess eine Transformationsfunktion zu, indem sie die politische Willensbildung des Volkes beeinflussen und kanalisieren.

Die Konsequenz ist, dass in den staatlichen Hoheitshandlungen, auch in einem demokratisch konstituierten Staat, insbesondere in der Gesetzgebung, ein Staatswille zum Ausdruck kommt, der nicht mit einem einheitlichen Volkswillen gleichzusetzen ist. Anstelle eines einheitlichen Volkswillens wird nun der »vom

Parlament in Gesetzesform geäußerte(n) Wille(n)« zum »Maßstab demokratischer Legitimation« (Schliesky 2004, 281). Legitimität kann staatliches Handeln demnach beanspruchen, wenn der Staatswille sich mit dem Willen der Mehrheit der im Staat zusammengefassten Individuen deckt und gleichzeitig keine grundlegenden Rechte der Minderheiten verletzt. Die Strukturen der repräsentativen Demokratie haben also primär den Zweck, eine Staatswillensbildung überhaupt zu ermöglichen. Es sind dann die responsiven Elemente der demokratischen Ordnung und die Wahlen, die eine möglichst große Annäherung des Staatswillens an die Willen der Individuen und damit Legitimität bewirken sollen.

Es zeigt sich, dass wo auch immer von einem Volkswillen die Rede ist, dieser im Endeffekt bloß den Willen der Mehrheit bezeichnet. Auch Kielmansegg (1977) argumentiert, dass das Prinzip der Volkssouveränität im demokratischen Staat immer auf das Mehrheitsprinzip hinauslaufe, ja hinauslaufen müsse. Er stellt fest,

»[...] dass man von einem Kollektiv als Souverän nur sprechen kann, wenn man es als Einheit, als homogen begreift, in ihm die Vielen zu einem Ganzen verschmolzen sieht [...]. Wer vom Einzelnen ausgeht, wie die Demokratieprämisse doch verlangt, für den ist aber nicht Homogenität gegeben, sondern Vielfalt, Fülle der Individualitäten, Pluralität der Meinungen und Interessen, die die Idee des einen Souveräns nicht zu fassen vermag.« (Kielmansegg 1977, 243f.)

Daraus zieht er den Schluss,

»[...] dass als kollektiver Souverän ohnehin nie die Gesamtheit, sondern immer nur die Mehrheit begriffen werden kann, da im Kollektiv gemäß der Mehrheitsregel entschieden wird und entschieden werden muss. [...] Der Rückgriff auf die Figur des Souveräns ist nicht nur an sich problematisch, in ihm vollzieht sich vielmehr zusätzlich die Gleichsetzung der Mehrheit mit der Gesamtheit; und diese Gleichsetzung verschärft den Widerspruch zwischen der Idee des kollektiven Souveräns und der Demokratieprämisse noch einmal.« (Kielmansegg 1977, 244f.)

Möchte man also am Prinzip der Volkssouveränität festhalten, so lässt sich daraus nicht alleine das Einstimmigkeitsprinzip ableiten, da es einen einheitlichen Volkswillen nicht gibt. Soll dennoch der Volkswille in politischen Verhältnissen zum Ausdruck gebracht werden, so muss zwingend auf den Willen der Mehrheit zurückgegriffen werden. So gesehen steht das Mehrheitsprinzip dem Gedanken der Volkssouveränität nicht mehr entgegen, sondern lässt sich daraus ableiten. Kollektive Mitbestimmung ist folglich immer auch Bestimmung über Dritte und

damit eine Form der Ausübung von Herrschaft. Die Einführung des Mehrheitsprinzips lässt Herrschaft im demokratischen Staat nicht nur zum Instrument der Durchsetzung kollektiver Interessen werden, sondern auch zur Gefährdung individueller Interessen. Infolgedessen unterliegt das Mehrheitsprinzip im demokratischen Legitimitätsverständnis immer einer Einschränkung, wenn es um die Gefährdung von Minderheiten geht. Dass die Vorstellung, Demokratie sei kollektive Selbstbestimmung statt Herrschaft, nicht haltbar ist, wird auch hier deutlich.

5. LEGITIMITÄT UND GEHORSAM

Das beschriebene demokratische Legitimitätskonzept gilt heute trotz seiner aufgezeigten Widersprüchlichkeit als Maßstab politischer Legitimität. In einem demokratischen Staat gebührt der Gehorsam des Individuums (abseits des Militärs) dem Gesetz. Dieser Gehorsam wird freiwillig geleistet aufgrund der Anerkennung der politischen Ordnung durch das ihr unterstellte Individuum. Wird er verweigert, so wird das Gesetz durch den Staatsapparat durchgesetzt. In diesem Fall wird die Legitimität des staatlichen Handelns zwar durch das betroffene Individuum infrage gestellt, daraus ergibt sich jedoch noch kein Legitimitätsproblem, solange die Mehrheitsgesellschaft die Legitimität der politischen Ordnung nicht in Frage stellt.

Um diesen Legitimitätsglauben der Mehrheitsgesellschaft aufrecht zu erhalten, bedarf es aber nicht notwendig der Demokratie. Wenn das Urteil über die Legitimität einer politischen Ordnung der Mehrheitsgesellschaft zusteht, dann kann jeder beliebigen Ordnung Legitimität zugesprochen werden, die die Zustimmung der Mehrheitsgesellschaft genießt. Das lässt sich am eingangs erwähnten Beispiel Eichmanns verdeutlichen: Wenn Eichmann freiwillig Gehorsam geleistet hat, dann aufgrund seiner Anerkennung des nationalsozialistischen Regimes, dem er somit Legitimität zuerkannt hat. Wenn aber selbst ein menschenvernichtendes Regime, wie das nationalsozialistische, offenbar innere Legitimität beanspruchen kann, dann stellt sich die Frage, was den positiven Kern des Begriffes ausmacht. Der Begriff der Legitimität wäre dann tatsächlich von jeglichen moralischen Werten bereinigt.

Der demokratische Legitimitätsbegriff verspricht zwar Freiheit und Gleichheit zu verwirklichen, kann dieses Versprechen aber nicht halten, da Freiheit, wie gezeigt wurde, im Widerspruch zu Legitimität steht. Der Legitimität bedarf jegliches Herrschaftsverhältnis; die Existenz eines Herrschaftsverhältnisses aber ist das Gegenteil von Freiheit. Möchte man den Begriff der Legitimität zur Beschreibung einer »guten«, anerkennungswürdigen politischen Ordnung heranzie-

hen, müsste man ihn erst mit einer Wertegrundlage befüllen oder aber über neue Begriffe zur Beurteilung von Herrschaftsverhältnissen nachdenken. Denkt man hingegen über Wege zur Beseitigung von Herrschaftsverhältnissen nach, ist der Begriff der Legitimität entbehrlich.

6. FAZIT

Das demokratische Legitimitätskonzept erweist sich nach genauer Betrachtung als vage. Die Frage, wer die legale Ordnung bestimmen soll, wer normative Prinzipien vorgeben soll und wessen Akzeptanz erforderlich ist, um ein Herrschaftsverhältnis als legitim bezeichnen zu können, kann nämlich nicht beantwortet werden. Die Minderheit ist es nicht. Ist es aber die Mehrheit, so sind anhand dieser Kriterien selbst Herrschaftsverhältnisse legitimierbar, in denen Minderheiten von Mehrheiten beherrscht, unterdrückt, getötet werden. Mit dem Legitimationssubjekt müssen also alle gemeint sein. Es kann jedoch nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass alle, wenn sie einmal freie Individuen waren, aus Vernunft einem Herrschaftsverhältnis (dem Staat) zustimmen würden. Das lässt jede/n Einzelne/n zur potenziellen Minderheit werden.

Weil also auch die Rückführbarkeit von Herrschaft auf alle Beherrschten nicht möglich ist, wird der Begriff der Beherrschten durch die Legitimitätstheorie sogleich durch den Begriff des Staatsvolkes ersetzt. Es ist genau dieser Schritt, der notwendig erscheint, um Legitimitätstheorie brauchbar zu machen, der sie unbrauchbar macht, der sie *ad absurdum* führt.

Wir gelangen so zu einem Legitimitätsbegriff, der Herrschaftsverhältnisse durch Konstrukte wie die Volkssouveränität oder den Gesellschaftsvertrag zu rechtfertigen sucht und der die Frage nach dem Ziel der Auseinandersetzung mit Legitimität neu stellt: Geht es darum, Legitimitätsbegriffe für sich ändernde Herrschaftsverhältnisse zu finden, um sie zu legitimieren, oder geht es darum, den Legitimitätsbegriff als Instrument der Rechtfertigung von Herrschaftsverhältnissen zu *verwerfen*?

Der Begriff der Legitimität bezieht sich auf Herrschaftsverhältnisse im weitesten Sinne. Die Frage nach der Legitimität richtet sich *per se* auf Verhältnisse von Über- und Unterordnung, von Autorität und Gehorsam. Als legitim wird ein gesellschaftliches oder politisches Verhältnis bezeichnet, wenn Gehorsam freiwillig geleistet wird, wenn das gegenständliche Verhältnis also aufgrund vernünftiger Überlegungen anerkennungswürdig ist. Deutlich wird darin die Widersprüchlichkeit dieses gesellschaftspolitischen Legitimitätskonzeptes, das scheinbar der Rechtfertigung des moralisch nicht Rechtfertigbaren dient. Die Entschei-

dung der Zuerkennung von Legitimität ist eine vernunftgeleitete, moralische Entscheidung, die aber logischerweise die (freiwillige) Unterwerfung unter Herrschaftsverhältnisse nach sich zieht. Das Individuum ist (oder hat sich) in weiterer Folge zu Gehorsam verpflichtet. Damit wird durch die Postulierung der Legitimität eines gesellschaftlichen Verhältnisses nicht mehr Vernunft, sondern Gehorsam zum obersten *moralischen* Prinzip der neuen Ordnung erhoben. Insofern erscheint Legitimität zugleich als Konsequenz von Vernunft und Moral und als Bruch mit Vernunft und Moral. Eben dies kann als der zentrale Widerspruch betrachtet werden, der als Bruchlinie den demokratischen Legitimitätsbegriff durchzieht.

LITERATUR

- Agnoli, Johannes (2004 [1967]): *Die Transformation der Demokratie*. Hamburg: Konkret Literatur Verlag.
- Agnoli, Johannes (2004 [1987]): »Von der kritischen Politologie zur Kritik der Politik.« In: Agnoli, Johannes: *Die Transformation der Demokratie und verwandte Schriften*. Hamburg: Konkret Literatur Verlag, S. 193-202.
- Aquin, Thomas von (1971 [1256]): *Über die Herrschaft der Fürsten*. Stuttgart: Reclam.
- Arendt, Hannah (2001 [1986]): *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*. München/Zürich: Piper.
- Ballestrem, Karl Graf (1983): »Vertragstheoretische Ansätze in der Politischen Philosophie.« In: *Zeitschrift für Politik* 30(1).
- Bodin, Jean (1981 [1583]): *Sechs Bücher über den Staat*. München: C.H. Beck.
- Gerstenberger, Heide (2006): *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Herbst, Tobias (2003): *Legitimation durch Verfassunggebung [sic]. Ein Prinzipienmodell der Legitimität staatlicher und supranationaler Hoheitsgewalt*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Hobbes, Thomas (1966 [1651]): *Leviathan; oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Höreth, Marcus (1999): *Die Europäische Union im Legitimitätsdilemma. Zur Rechtfertigung des Regierens jenseits der Staatlichkeit*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kelsen, Hans (1994 [1934]): *Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*. Aalen: Scientia Verlag.
- Kielmansegg, Peter Graf (1977): *Volkssouveränität*. Stuttgart: Klett-Cotta.

- Läpple, Dieter (1976): »Zum Legitimationsproblem politischer Herrschaft in der kapitalistischen Gesellschaft.« In: Ebbinghausen, Rolf (Hg.): *Bürgerlicher Staat und politische Legitimation*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Locke, John (1966 [1690]): *Two Treatises of Civil Government*. London: J.M.Dent & Sons LTD.
- Mirbach, Thomas (1990): *Überholte Legitimität?* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rousseau, Jean-Jacques (2005 [1762]): *Der Gesellschaftsvertrag*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Schliesky, Utz (2004): *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, Max (1972 [1922]): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Würtenberger, Thomas jun. (1973): *Die Legitimität staatlicher Herrschaft. Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte*. Berlin: Duncker und Humblot.